

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28.06.2023 (GVBl S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Witzenhausen in der Sitzung am 16.12.2025 folgende

Satzung zur 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung

[WVS]

beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 10 Messeinrichtungen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind von den Anschlussnehmern zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

§ 10a Datenschutzinformationen

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Witzenhausen, 18.12.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Siegel)

gez. Sittel
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am

Witzenhausen, 22.12.2025

Der Magistrat
der Stadt Witzenhausen

(Siegel)

gez. Sittel
Bürgermeister